



Corona-Hygieneplan der Stadtteilschule Eidelstedt

Stand 19.08.2021

Vorbemerkung:

Der von unserer Schule vorgelegte Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (überarbeitet 19.08.2021).

Er wird regelmäßig aktualisiert.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständige: Schulleitung





Gliederung:

- 0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebes**
- 1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 ab dem 31.5.2021**
- 2. Abstands- und Kontaktregeln**
 - 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler**
 - 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**
 - 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln**
 - 2.4 Zuwege und Pausenbereiche**
- 3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**
- 4. Persönliche Hygiene**
 - 4.1 Umgang mit Symptomen**
 - 4.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene**
- 5. Raumhygiene**
 - 5.1 Raumkonzept**
 - 5.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten**
 - 5.3 Reinigung an Schulen**
 - 5.4 Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**
- 7. Mittagessen**
 - 7.1 Regelungen für das Mittagessen**
 - 7.2 Schulkioske**
- 8. Infektionsschutz im Schulbüro**
- 9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**
- 10. Konferenzen und Versammlungen**
- 11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**
- 12. Reiserückkehrerinnen und Rückkehrer**
- 13. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 14. Akuter Coronafall und Meldepflichten**





0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebes

Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt vorübergehend verändert:

1.) Die Aufhebung der Präsenzplicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 23.06.2021 verlängert.

2.) Für die nächsten Wochen ist geklärt, welche Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht entsprechend des schulischen Konzeptes weiter teilnehmen können und für welche Schülerinnen und Schüler ein Präsenzangebot in der Schule ermöglicht werden muss, weil ihre Eltern eine Begleitung zu Hause nicht ermöglichen können. Für diese Schülerinnen und Schüler bietet die Schule organisierte Lern- und Betreuungsangebote an.

3.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen. Dies wird rechtzeitig angekündigt.

4.) Schülerinnen und Schüler und Erwachsene können die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) auf dem Außengelände, in der Kantine, im Sportunterricht und beim Essen kurzzeitig und unter Wahrung der Abstandsregeln absetzen.

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig.





1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 17.05.2021

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburgs dürfen ab dem 31. Mai 2021 die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen wieder zum vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel in die Schulen zurückkehren. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen und das Virus durch Mutationen gefährlicher werden kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich. In der Abwägungsentscheidung nach § 23 Absatz 1 HmbSARS-CiV-2-EindämmungsVO wird deshalb auch bei nachgewiesener persönlicher Härte bei Einhaltung der Präventionsmaßnahmen im Regelfall der Ausschluss vom Präsenzunterricht unvermeidbar sein, siehe hierzu auch Kap. 4.

Auch an den beruflichen Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler der vollschulischen Bildungsgänge in den Vollpräsenzunterricht kommen. In der dualen Berufsausbildung kann der Distanzunterricht bis zu den Sommerferien beibehalten werden, wenn es bisher schon entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gab.

Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **01.10.2021** und damit bis zum Ende des Schuljahres verlängert. Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Präsenzangeboten teilnehmen, werden nach den vorhandenen personellen Ressourcen der Schule mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig. Bis auf Weiteres sind zwei Tests pro Woche für jede Lehrkraft verbindlich (§ 28 b BinfSchG). Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe auch Kap. 1.3.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden ab





dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist die Teilnahme freiwillig. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler testen sich beispielsweise am Montag und am Mittwoch oder am Dienstag und am Donnerstag. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe auch Kap. 1.3.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15. . Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

1.3 Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.





2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler halten nach Möglichkeit Abstand. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u. a.) vermieden werden.

Bildung von Kohorten

Für die schulische Organisation und die Umsetzung eines sicheren Schulalltags ist entscheidend, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. Es ist also darauf zu achten, dass die Kohorten untereinander nicht nur im Unterricht, sondern auch in den Pausen, während der Essensversorgung, bei Schulbeginn und Schulende u. a. Gelegenheiten keinen oder möglichst wenig Kontakt haben.

Abstandsgebot im Unterricht und Ganztag

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie in allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben. Schülerinnen und Schüler lernen deswegen überwiegend in ihrer Klasse.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Abstandsgebot außerhalb von Unterricht und Ganztagsangebot

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen soll das Abstandsgebot eingehalten werden. Gleichwohl





müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten, wenn dies nicht möglich ist.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in allen Schulbüros, in den Lehrerzimmern, in der Pausenlounge und den Küchen neben den Lehrerzimmern, sowie in den Lehrerarbeitsräumen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich, aber erwünscht. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden.

Zuständig: Schulleitung

2.3. Maßnahmen zur Sicherung der Abstandsregeln

Information

Die Abstands- und Hygieneregeln sind auf unserer Homepage zu finden. Darüber hinaus erhielten alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern die Regeln in Papierform. Die Kenntnisnahme musste mit der Unterschrift der Eltern und der Schülerinnen und Schüler dokumentiert werden.

Bewusstmachung

Wir sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem wir mit unseren Schülerinnen und Schüler diese Regeln lernen, einüben und regelmäßig wiederholen.





Organisation des Raumes

Wir haben durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausenhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schüler auf ein möglichst niedriges Niveau und weitgehend auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden können.

Aufsicht und Kontrolle

Aufsichtspflichten wurden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst.

2.4. Zuwege und Pausenbereiche

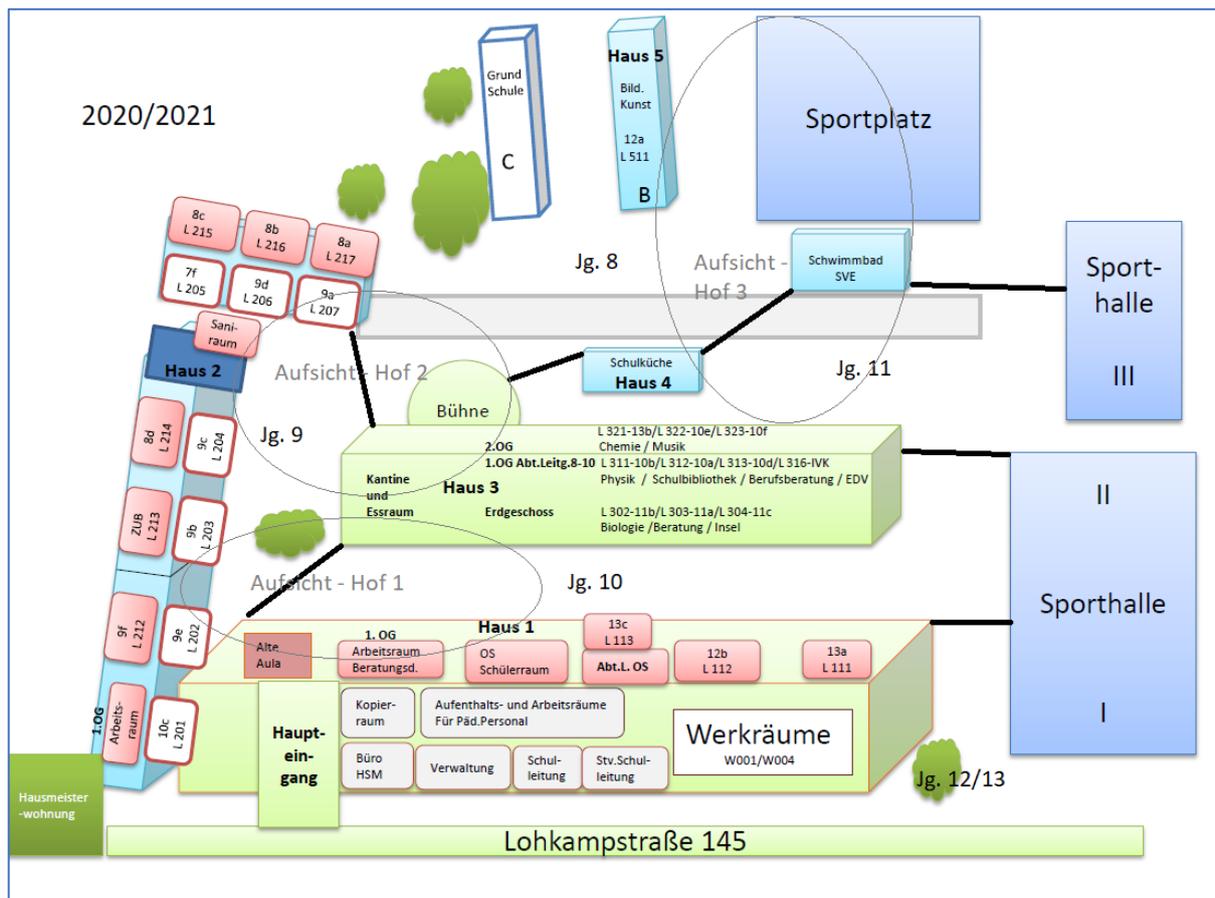
Ankommen am Standort Lohkampstraße:

Der Haupteingang ist für die Schülerinnen und Schüler gesperrt!

Alle Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgelände über die Feuerwehrezufahrt neben dem Parkplatz. Sie gehen zügig und in angemessenem Abstand zu dem Gebäude, in dem sich ihr Unterrichtsraum befindet.

Die Pausenaufenthaltsbereiche sind wie folgt untergliedert:





Ankommen am Standort Niekampsweg:

Der Haupteingang ist für die Schülerinnen und Schüler gesperrt. Alle Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgelände entweder über den Eingang beim Carport oder den hinteren Eingang beim Parkplatz. Sie gehen zügig und in angemessenem Abstand zu dem Gebäude, in dem sich ihr Unterrichtsraum befindet.

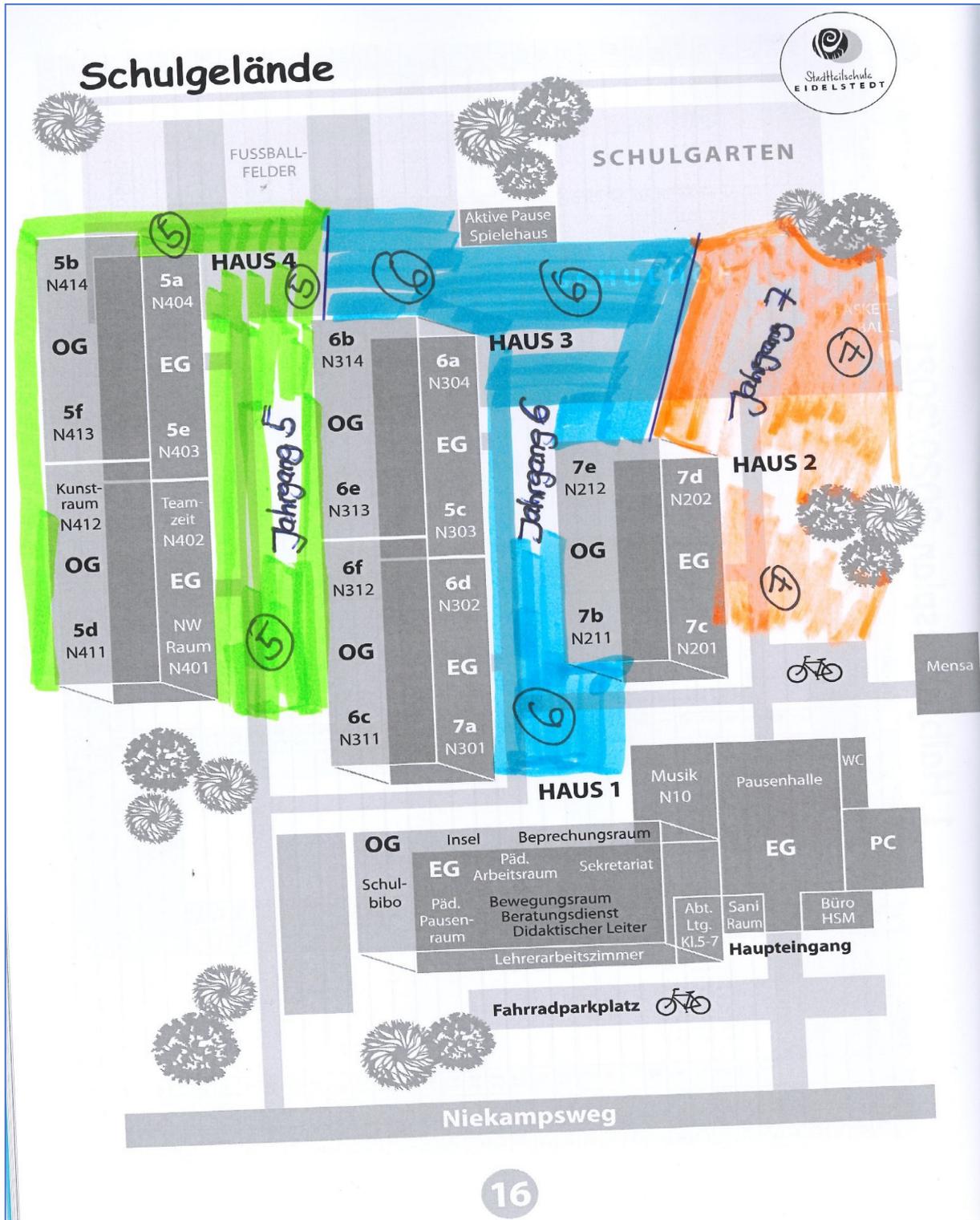
Die Pausenaufenthaltsbereiche sind wie folgt untergliedert:

Der Pausenhof ist für die einzelnen Jahrgänge in Aufenthaltszonen eingeteilt, darüber hinaus gibt es „Spielzonen“ für die einzelnen Kohorten. Für die Nutzung ist ein Plan erstellt. Die Aufenthaltszonen in der Pausenhalle sind für die einzelnen Kohorten gekennzeichnet.

Zuständig: Schulleitung, schulisches Personal



Stadtteilschule EIDELSTEDT





3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).

2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).

3. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)





erstellt hat. Entspricht ein Attest den o. g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

4. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

5. **Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier soll die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.**

6. **Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich an denen für den Vereinssport. Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen keine Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Im Übrigen siehe Kap. 7.**

7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.





Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben.

Darüber hinaus hat jede Schule von der Schulbehörde OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte



Stadtteilschule E I D E L S T E D T



ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Im Übrigen gilt die Regelung aus Kap. 1 nach der die Präsenzplicht bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 für die Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen sowie an den Schulen der Erwachsenenbildung aufgehoben ist.





5. Persönliche Hygiene

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Wenn während des Unterrichts eine covidspezifische Symptomatik bei einem Schüler oder einer Schülerin festgestellt wird, wird er/sie isoliert. An der Lohkampstraße wird hierfür der Raum neben der Küche im Haus 3 (Limettenraum) oder der Sanitätsraum in Haus 2 genutzt. Am Niekamp ist für die Isolierung der Erste-Hilfe-Raum vorgesehen. Danach werden die Eltern durch das Schulbüro informiert und der Schüler oder die Schülerin nach Absprache abgeholt. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind individuelle Absprachen, je nach Gesundheitszustand, zu treffen. Das Schulbüro und die jeweilige Abteilungsleitung sind sofort zu informieren. Anzugeben für die Dokumentation sind Name, Klasse, Symptome und meldende Lehrkraft.

Auch bei Krankmeldung durch die Eltern im Verdachtsfall oder bei positiver Testung müssen unverzüglich die jeweiligen Abteilungsleitungen und das Schulbüro informiert werden.

Orientierung beim Umgang mit Symptomen bietet das Schaubild „Infografik Schule ab Klasse 5“ der BSB vom 24.08.2020.

Zuständig: Schulleitung

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen, Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder Händedesinfektion. In Klassen und an vielen Stellen in der Schule sind Handdesinfektionsmittel und entsprechende Spender aufgestellt. Für Nachschub den Hausmeister fragen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge - Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.





Zuständig: Jede Einzelperson





6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, organisieren wir unseren Schulbetrieb so, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden.

Zuständig: Schulleitung

6.2 Lüftung der schulischen Räume

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll zu Beginn einer jeden Unterrichtseinheit und der OZ intensiv 5 Minuten bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht einer Lehrkraft quer- oder stoßgelüftet werden.
- Weitere Lüftungszeiten sollen am Standort **Lohkamp** möglichst Folgende sein:

1.+ 2. Stunde

8.25 Uhr - 8.30 Uhr

8.50 Uhr - 8.55 Uhr

9.15 Uhr - 9.20 Uhr

3.+ 4. Stunde

10.05 Uhr - 10.10 Uhr





10.30 Uhr - 10.35 Uhr

10.55 Uhr – 11.00 Uhr

11.20 Uhr – 11.25 Uhr

5.+ 6. Stunde

12.25 Uhr - 12.30 Uhr

12.50 Uhr - 12.55 Uhr

13.15 Uhr - 13.20 Uhr

7.+ 8. Stunde

14.25 Uhr - 14.30 Uhr

14.50 Uhr - 14.55 Uhr

15.15 Uhr - 15.20 Uhr

- Weitere Lüftungszeiten sollen am Standort **Niekamp** möglichst Folgende sein:

1.+ 2. Stunde

8.25 Uhr - 8.30 Uhr

8.50 Uhr - 8.55 Uhr

9.15 Uhr - 9.20 Uhr

3.+ 4. Stunde

10.05 Uhr - 10.10 Uhr

10.30 Uhr - 10.35 Uhr

10.55 Uhr – 11.00 Uhr

11.20 Uhr – 11.25 Uhr

5.+ 6. Stunde

12.25 Uhr - 12.30 Uhr

12.50 Uhr - 12.55 Uhr

13.15 Uhr - 13.20 Uhr

7.+ 8. Stunde





14.40 Uhr - 14.45 Uhr

15.05 Uhr - 15.10 Uhr

15.30 Uhr - 15.35 Uhr

Sinn der einheitlichen Lüftungszeiten ist ein zusätzliches Querlüften über die Flure, da es besonders am Lohkamp teilweise nicht möglich ist, die Fenster in den Fluren zu öffnen und in einen geschlossenen Flur nicht gelüftet werden soll.

- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus. In jedem Klassenraum ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fenster komplett geöffnet werden kann. Die anderen Fenster werden dann gekippt.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt. (Siehe Zeiten oben)
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise den Lehrerarbeitsräumen und den Schulbüros.

In Räumen, bei denen aus baulichen Gründen keine direkte Querlüftung möglich ist, sind Flure und zusätzlich geöffnete Türen in die Lüftung einzubeziehen.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

6.3 Reinigung an Schulen





Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

Das Reinigungspersonal kontrolliert regelmäßig, ob in allen Toilettenräumen ausreichend Seife und Einmalhandtücher vorhanden sind und füllt entsprechend auf. Sollte trotzdem in einer Toilette Seife oder Papier fehlen, ist dies der Hausmeisterei zu melden.

Die sanitären Anlagen werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

Die Toilettenräume am Standort Lohkampstraße dürfen höchstens von drei Schülerinnen oder Schülern gleichzeitig genutzt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.





Die Toilettenräume am Standort Niekampsweg dürfen jeweils nur von einer Schülerin oder einem Schüler gleichzeitig genutzt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB





7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und im Sport

Um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung durch Aerosole möglichst gering zu halten, gelten für die **einzelnen Fächer folgende Regelungen:**

Musik: Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Theater: Mindestabstand 2,50 m. Um Körperkontakt zu vermeiden, werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport: Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können nur eingeschränkt unterrichtet werden. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Zuständig: Fachlehrkräfte

8. Mittagessen

8.1 Regelungen für das Mittagessen

Standort Lohkampstraße: Das Mittagessen wird am Lohkamp an Tischen eingenommen, die mit Schildern für die Jahrgänge versehen sind. Die Schülerinnen und Schüler essen nach Kohorten getrennt. Der Jahrgang 8 isst im an die Pausenhalle links angrenzenden Raum. Die 7f isst an den Hochtischen in der Pausenhalle oben, die Oberstufen-Schülerinnen und Schüler an den Hochtischen an der Fensterfront. Vor der Bühne essen die Jahrgänge 9 und 10 ebenfalls tisch- und bereichsweise nach Kohorten getrennt. Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Tische zugewiesen.





In der Warteschlange wird auf angemessenen Abstand geachtet. Es sind drei Aufsichtspersonen eingeteilt, die sich die Aufgaben Essensausgabe, Warteschlange/ Geschirrrückgabe und Essensraumaufsicht teilen.

Ein Aufenthalt in der Pausenhalle für Schülerinnen und Schüler, die nicht Mittag essen, ist nicht gestattet.

Standort Niekamp: In der Kantine besteht selbstverständlich Maskenpflicht. Die Schülerinnen und Schüler desinfizieren sich die Hände, bevor sie die Mensa betreten. Die Nutzung des Büfetts darf nur mit Maske erfolgen. Die Tische sind für die Kohorten gekennzeichnet und dürfen nur so von den Schülerinnen und Schülern zum Sitzen genutzt werden. Ein- und Ausgang sind speziell gekennzeichnet.

8.2 Regelungen für die Schulkioske

Für den Kioskverkauf in der Lohkampstraße sind drei Aufsichtspersonen zuständig.

- Eine Person steht draußen vor dem Eingang des Neubaus und sorgt dafür, dass Abstände eingehalten werden, die SuS nur einzeln in die Pausenhalle nachrücken.
- Innen an der Tür steht die zweite Person. Sie regelt das Nachrücken der SuS in die Verkaufsschlangen auf den aufgeklebten Linien und das richtige Nutzen der Ein- und Ausgangstüren.
- Die dritte Aufsichtsperson regelt den Verkauf, achtet darauf, dass die SuS nach ihrem Kauf, die Pausenhalle wieder verlassen. Beide Aufsichten in der Pausenhalle achten darauf, dass sich keine SuS in der Pausenhalle aufhalten, es sei denn sie stehen in den Warteschlangen.

Ein frühzeitiges Erscheinen der Aufsichten in der Pausenhalle ist für den reibungslosen Ablauf hier unabdingbar. Notfalls übernimmt die Pausenaufsicht, die für die Flure zuständig ist, zu Beginn der Pause im Verkauf oder an der Tür, bis die eigentliche Aufsicht eintrifft.

Standort Niekamp: siehe Nutzung der Mensa beim Mittagessen. Die Schülerinnen und Schüler stehen in Reihe und deutlich im Abstand zueinander, die Mensa wird in den Kioskpausen nicht zum Sitzen genutzt.

Zuständig: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer





9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulbüros sind bis auf weiteres ausschließlich über die Tresen auf den Fluren zu erreichen.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden.

Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden.

Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür steht Händedesinfektionsmittel beim Erste-Hilfe-Material zur Verwendung durch Ersthelfende bereit.

Beide Erste-Hilfe-Räume unserer Schule sind mit ausreichend Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel ausgestattet. Der Bestand wird regelmäßig überprüft.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Die Schulbehörde gibt vor, dass die vorgesehenen schulinternen Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten im nächsten Schuljahr auf das absolut notwendige Maß zu beschränken sind, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.





Gleichzeitig sollen Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Vorgaben des HmbSG sind dabei einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Umsetzung der Vorgaben an der Stadtteilschule Eidelstedt:

Wir haben für das neue Schuljahr alle Konferenzen regelhaft geplant. Sollte es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wieder zum (teilweisen) Fernunterricht kommen oder andere Aufgaben Priorität gewinnen, um den Unterricht sicherzustellen, werden wir die Konferenzen pragmatisch im Umfang reduzieren.

Elternabende: Elternabende werden regelhaft durchgeführt.

Lehrerkonferenzen: Wir haben im Moment mehr als 100 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter an unserer Schule. In der Aula bringen wir mit 1,50 m Abstand nicht genügend Personen unter. Also werden wir für diese Konferenzen andere Formate wählen, z.B. Videokonferenzen

Schulische Gremien/SEG/UEG: Die Leitungen der jeweiligen Gremien entscheiden unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer im Verhältnis zu den räumlichen Möglichkeiten, in welcher Form die Konferenzen stattfinden (Präsenz- oder Videokonferenz, oder Mischform aus beiden Möglichkeiten).

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen





mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Rückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat die Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, werden diese umgehend nach Hause geschickt und sind bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.





14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganzttag
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Die Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten ist erforderlich. Dies sind neben den Eltern z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Dafür melden sich Eltern und schulfremde Personen im Schulbüro und hinterlassen dort ihre Kontaktdaten.*

(*Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.)

- Sitzungsprotokolle der Elternabende oder von Gremien gelten ebenfalls als Nachweis der Dokumentation.

Zuständig: Schulleitung





15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder bei Beschäftigten einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. (siehe auch Punkt 4.1). Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de).

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

